

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/064c/2010**  
**LSchK/NRW/120.3/2010**

## **Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

des Genossen K. K.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

I. K.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat die Bundesschiedskommission am 09. Januar 2011 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das Verfahren gegen die Antragsgegnerin eröffnet und zur Verhandlung an die LSchK NRW zurückverwiesen.

### **Begründung:**

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 09.12.2009 die Antragsgegnerin aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Seinen Antrag begründete er insbesondere damit, dass die Antragsgegnerin bei der Kommunalwahl in W. konkurrierend für die DLW angetreten sei. Dies könne einen Satzungsverstoß darstellen und ggf. einen schweren Schaden für die Partei DIE LINKE darstellen, der einen Ausschluss rechtfertigen würde.

Die LSchK NRW hat diesen Antrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet, ohne weitere Ausführungen, zurückgewiesen.

Dem ist nicht zu folgen.

Die gegen die Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe können, wenn sie zutreffen, den Ausschluss aus der Partei DIE LINKE rechtfertigen.

Das Verfahren ist daher zu eröffnen und zur Verhandlung vor der zuständigen LSchK NRW zurückzuverweisen.